

Versionsnummer:	4.0.1.	Dieses Sicherheitsdatenblatt ersetzt die Version	4.0.	vom	04.06.19
Erstellungsdatum:	05.01.2021				
Überarbeitet am:	05.01.2021				

* **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung auf dem Kennzeichnungsschild/Handelsname: **Noris Sanitärgrundreiniger EXTRA**
Artikelnummer: 40 04706 0148XX
UFI: UGHO-C099-400D-UA9V

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Reinigungsmittel
Verwendungen, von denen abgeraten wird/Bemerkung: Das Produkt ist für den berufsmäßigen Verwender bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler):

Firmenname:	Hartmann-Chemie GmbH	Telefon:	0049-9183/956593-0
	Reinigungs- und Pflegemittel	Fax:	0049-9183/956593-93
Anschrift:	Burgthanner Str. 21	Info-Telefon:	0049-9183/956593-0
	D-90559 Burgthann		
E-Mail:	info@hartmann-chemie.de		
E-Mail (fachkundige Person):	sdb-service@web.de		

1.4. Notrufnummer (außerhalb der Geschäftszeit 6.00 - 22.00 Uhr): 0049-89/96290-441

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

SkinCorr. 1A H314 MetCorr 1 H290

2.2. Kennzeichnungselemente

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweise:

P234 Nur im Originalbehälter aufbewahren.
P260 Nebel/Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303 + P361 + P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.
P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt industrieller Verbrennungsanlage zuführen, Behälter restentleert dem Dualen System zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Phosphorsäure

2.3. Sonstige Gefahren:

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [GHS].

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Keine bekannt.

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Keine bekannt.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Siehe Kapitel 12. Darüber hinaus keine weiteren Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung /Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch mit nicht kennzeichnungspflichtigen Beimengungen.

3.2. Gemische

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen und/oder Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten

Phosphorsäure	EINECS: 231-633-2 Anteil: 15 -30%	Reach-Nr.: 01-2119485924-24-XXXX	Index-Nr.: 015-011-00-6	CAS-Nr.: 7664-38-2
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:		MetCorr 1 H290	AcuteTox. 4 H302 oral	SkinCorr. 1B H314

1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-Dimethyl-N-(C8-18 und C18 ungesättigt)-Acyl-Derivate, Hydroxide, innere Salze	EINECS: 931-333-8 Anteil: 1-5%	Reach-Nr.: 01-2119489410-39-XXXX	Index-Nr.: kA	CAS-Nr.: 147170-44-3
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:		EyeDam. 1 H318	AquaticChronic H412	

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	EINECS: 203-961-6 Anteil: 1-5%	Reach-Nr.: 01-2119475104-44-XXXX	Index-Nr.: 603-096-00-8	CAS-Nr.: 112-34-5
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:		Eyelrrit. 2 H319		

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung)/Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:
1-5% amphotere Tenside

Enthaltene allergene Duftstoffe gemäß RL 2003/15/EWG:

Enthaltene Konservierungsstoffe:

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.

Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.
Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Nach Verschlucken:

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.
Kein Erbrechen herbeiführen.
Bei spontanen Erbrechen, Kopf unterhalb der Hüfte halten.

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).
Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln.
In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Selbstschutz des Ersthelfers:

Keine Mund-zu-Mund oder Mund-zu-Nasen Beatmung. Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät verwenden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: bei Verschlucken: Verätzungen der oberen Atemwege,
bei Verschlucken: Verätzung des oberen gastrointestinalen Traktes,

Gefahren: Bei Aspiration: Lungenödem
Magenperforation

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Kreislauf überwachen.
Symptomatische Behandlung. Antidotgabe.
Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

ABSCHNITT 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid, Wassersprühstrahl

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Scharfer Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: verschiedene aggressive Gase

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Brandklasse: Das Produkt selbst brennt nicht. Maßnahmen auf den primären Brandfall abstimmen.

ABSCHNITT 6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Ungeschützte Personen fernhalten. Auf windzugewandter Seite bleiben. Persönliche Schutzausrüstung verwenden und Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8 beachten.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung tragen (siehe Punkt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Größere Mengen nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Sicherstellen dass Leckagen aufgefangen werden können (z.B. Auffangwannen oder Auffangflächen)

Leckagen sofort beseitigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

Geeignetes Material zum Verdünnen oder Neutralisieren:

Wasser. Kleine Mengen (< 1 Liter) mit reichlich Wasser abwaschen.

Geeignetes Material zum Aufnehmen:

Universalbinder

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Es ist Abschnitt 8 und Abschnitt 13 zu beachten.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1. Empfehlungen

a) Sichere Handhabung:

Es sind keine speziellen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Kapitel 8)

Spezifische Anforderungen oder Handhabungsregelungen:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

b) Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen:

Nicht mischen mit:

andere Reinigungsmittel

Fernhalten von:

andere Reinigungsmittel

Lauge

Das Produkt ist:

Nicht entzündlich

c) Vorgänge und Bedingungen, die die Eigenschaften des Gemisches verändern:

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

d) Maßnahmen, die das Freisetzen in die Umwelt vermeiden:

Siehe Kapitel 8.

Belüftung: Keine besonderen Maßnahmen

Fußboden und verunreinigte Gegenstände reinigen mit:

Wasser

7.1.2. Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen

Vor Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Verpackungsmaterialien:

Polyethylen

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Geeignetes Material für Behälter/Anlagen:

Polyethylen

Geeignetes Fußbodenmaterial:

Material, säurebeständig

Weitere Lagerbedingungen:

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen lagern mit:

Lauge

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Schützen gegen:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Lagerung allgemein:

Im Originalbehälter aufbewahren.

Lagertemperatur:

Frostfrei zwischen +1 bis +35 °C

Maximale Lagerdauer:

36 Monate

Lagerklasse:

Nichtbrennbare ätzende Stoffe (flüssig) - LGK 8B

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen:
Branchenlösungen:

Gebrauchsanweisung beachten.
Giscode: GS80

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte:

Stoffidentität

Chemischer Name	CAS-Nr.	Spezifizierung	Arbeitsplatzgrenzwert		Überschreitungs-faktor	Bemerkungen
			ml/m3 (ppm)	mg/m3		
Phosphorsäure	7664-38-2	AGW(D)		2 E	2(I)	DFG; EU; AGS; Y
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	112-34-5	AGW(D)	10	67	1,5(I)	EU, DFG, Y, 11

DNEL Hazard assessment conclusion/Value:

Phosphorsäure	CAS-Nr.: 7664-38-2	General Population-Hazard via inhalation route Systemic effects Long term exposure mg/m³: 4,57 Acute/short term exposure mg/m³: hu General Population-Hazard via inhalation route Local effects Long term exposure mg/m³: 0,36 Acute/short term exposure mg/m³: mh General Population-Hazard via dermal route Systemic effects Long term exposure mg/kg bw/day: hu Acute/short term exposure mg/kg bw/day: hu General Population-Hazard via dermal route Local effects Long term exposure mg/kg bw/day: mh Acute/short term exposure mg/kg bw/day: mh General Population-Hazard via oral route Systemic effects Long term exposure mg/kg bw/day: 0,1 Acute/short term exposure mg/kg bw/day: ih General Population-Hazard for the eyes Local effects:
1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-Dimethyl-N-(C8-18 und C18 ungesättigt)-Acyl-Derivate, Hydoxide, innere Salze	CAS-Nr.: 147170-44-3	General Population-Hazard via inhalation route Systemic effects Long term exposure mg/m³: 13,04 Acute/short term exposure mg/m³: nhi General Population-Hazard via inhalation route Local effects Long term exposure mg/m³: nhi Acute/short term exposure mg/m³: nhi General Population-Hazard via dermal route Systemic effects Long term exposure mg/kg bw/day: 7,5 Acute/short term exposure mg/kg bw/day: nhi General Population-Hazard via dermal route Local effects Long term exposure mg/kg bw/day: nhi Acute/short term exposure mg/kg bw/day: nhi General Population-Hazard via oral route Systemic effects Long term exposure mg/kg bw/day: 7,5 Acute/short term exposure mg/kg bw/day: no threshold effect General Population-Hazard for the eyes Local effects: mh

1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-Dimethyl-N-(C8-18 und C18 ungesättigt)-Acyl-Derivate, Hydoxide, innere Salze

Workers-Hazard via inhalation route Systemic effects Long term exposure mg/m³: 44 Acute/short term exposure mg/m³: nhi Workers - Hazard via inhalation route Local effects Long term exposure mg/m³: nhi Acute/short term exposure mg/m³: nhi Workers-Hazard via dermal route Systemic effects Long term exposure mg/kg bw/day: 12,5 Acute/short term exposure mg/kg bw/day: nhi Workers - Hazard via dermal route Local effects Long term exposure mg/kg bw/day: nhi Acute/short term exposure mg/kg bw/day: nhi Workers-Hazard for the eyes Local effects: mh	CAS-Nr.: 147170-44-3
---	----------------------

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Workers-Hazard via inhalation route Systemic effects Long term exposure mg/m³: 67,5 Acute/short term exposure mg/m³: nhi Workers - Hazard via inhalation route Local effects Long term exposure mg/m³: 67,5 Acute/short term exposure mg/m³: 101,2 Workers-Hazard via dermal route Systemic effects Long term exposure mg/kg bw/day: 83 Acute/short term exposure mg/kg bw/day: nhi Workers - Hazard via dermal route Local effects Long term exposure mg/kg bw/day: nhi Acute/short term exposure mg/kg bw/day: nhi Workers-Hazard for the eyes Local effects: mh	CAS-Nr.: 112-34-5
--	-------------------

PNEC-Werte:

Phosphorsäure

keine Daten verfügbar

Süßwasser mg/l: mh Süßwassersedimente mg/kg: nhi Meerwasser mg/l: no data Meeressedimente mg/kg: nhi	CAS-Nr.: 7664-38-2
---	--------------------

Nahrungskette mg/kg: no potential for bioaccumulation

Mikroorganismen in Kläranlagen mg/l: no data

Boden (landwirtschaftlich) mg/kg: nhi

Luft: nhi

Dimethyl-N-(C8-18 und C18 ungesättigt)-Acyl-

Süßwasser mg/l: 0,013 Süßwassersedimente mg/kg: 14,8 Meerwasser mg/l: 0,001 Meeressedimente mg/kg: 1,48	CAS-Nr.: 147170-44-3
--	----------------------

Nahrungskette mg/kg: no potential for bioaccumulation

Mikroorganismen in Kläranlagen mg/l: 3000

Boden (landwirtschaftlich) mg/kg: 0,8

Luft: nhi

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Süßwasser mg/l: 1,1 Süßwassersedimente mg/kg: 4,4 Meerwasser mg/l: 0,11 Meeressedimente mg/kg: 0,44	CAS-Nr.: 112-34-5
--	-------------------

Nahrungskette mg/kg: 56

Mikroorganismen in Kläranlagen mg/l: 200

Boden (landwirtschaftlich) mg/kg: 0,3

Luft: no data

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

a) Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz: Langärmelige Arbeitskleidung tragen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

b) Hautschutz

Handschutz: Geeignetes Material:

NBR (Nitrilkautschuk).

FKM (Fluorkautschuk).

Ungeeignetes Material:

Dicker Stoff.

Chromatfreies Leder.

Durchdringungszeit: > 480 min (DIN EN 374)

Dicke des Handschuhmaterials: > 0,8 mm

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen:

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

c) Atemschutz

Atemschutz: Kein persönlicher Atemschutz nötig.

d) Thermische Gefahren

Bei bestimmungsgemäßer Anwendung gehen von dem Produkt keine thermischen Gefahren aus.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Produktbezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

Keine besonderen Maßnahmen. Nur für die auf dem Etikett angegebenen Zwecke verwenden.

Instruktive Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

Keine besonderen Maßnahmen. Nur für die auf dem Etikett angegebenen Zwecke verwenden.

Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

Möglichkeit zur Einsichtnahme dieses Sicherheitsdatenblattes gewährleisten.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition

Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften für das geamte Gemisch

- a) Aussehen: Aggregatzustand: flüssig Farbe: grün klar
- b) Geruch: schwach
- c) Geruchsschwelle: Nicht anwendbar
- d) pH-Wert (im Lieferzustand): ca. 0,5
- e) Schmelzpunkt: <0°C Gefrierpunkt: 0°C
- f) Siedebeginn und Siedebereich: > 100°C
- g) Flammpunkt: > 100°C DIN EN 22719 (Pensky-Martens)
- h) Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten vorhanden
- i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht entzündbar
- j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:
- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| Untere Explosionsgrenze (Vol-%): | Keine Daten vorhanden |
| Obere Explosionsgrenze (Vol-%): | Keine Daten vorhanden |
- k) Dampfdruck: kA
- l) Dampfdichte: Keine Daten vorhanden
- m) relative Dichte: ca. 1,15
- n) Wasserlöslichkeit(en): vollständig mischbar
- o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Keine Daten vorhanden
- p) Selbstentzündungstemperatur: Keine Daten vorhanden
- q) Zersetzungstemperatur: Keine Daten vorhanden
- r) Viskosität (kinematische): < 10 mm²/s
- s) explosive Eigenschaften: Keine Daten vorhanden
- t) oxidierende Eigenschaften: Keine Daten vorhanden

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Kenngrößen erforderlich.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit Laugen unter heftiger Wärmeentwicklung.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Reagiert heftig mit konzentrierten Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.
Korrosiv gegenüber Metallen.

ABSCHNITT: 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

a) Akute Toxizität

Stoffe:

Chemischer Name	Einstufungsrelevante LD/LC ₅₀ -Werte		
	Toxikologie Oral (mg/kg)	Toxikologie Dermal (mg/kg)	Toxikologie Inhalativ (mg/Liter)
Phosphorsäure	500	>2000	3846
1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-Dimethyl-N-(C8-18 und C18 ungesättigt)-Acyl-Derivate, Hydroxide, innere Salze	2430	5000	
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	2410	2764	kA kA

Die genannten Daten und Angaben beziehen sich auf den (die) technischen Wirkstoff(e).

Gemisch:

ATEmix Oral >300 Kat 4

ATEmix Dermal

keine Einstufung

ATEmix Inhalativ

>5 = keine Einstufung

LD 50: 1905,006949

LD 50:

LD 50:

(Berechnung, 1272/2008 Teil 3 3.1.2. Tab 3.1.1)

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

ätzend.

c) schwere Augenschädigung/-reizung:

stark ätzend.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Nach Hautkontakt:

nicht sensibilisierend.

Nach Einatmen:

nicht sensibilisierend.

e) Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr:

keine Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Ökotoxizität:

Chemischer Name	LC 50-Wert Fisch	LC 50-Wert Daphnie	LC 50-Wert Bakterien	Abbaubarkeitskriterien
Phosphorsäure	3 - 3,25 mg/l (96h)(Bluegill sunfish)	>100 mg/l (EC50, 96h) (Daphnia Magna)	>1000 (EC50, 3h)(activated sludge)	
1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxymethyl)-N,N-Dimethyl-N-(C8-18 und C18 ungesättigt)-Acyl-Derivate, Hydroxide, innere Salze	1-10 mg/l (Brachydanio rerio)	1-10 mg/l (EC50(48h)(Daphnia magna)	>1-10 mg/l (EC50)(72h) (Desmodesmus subspicatus)	OECD 302B 80%
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	1300 mg/l (EC50)(96h) (Lempomis macrochirus)	>100 mg/l (EC50) (Daphnia Magna)	>100 mg/l (EC50)(Desmodesmus subspicatus)	readily biodegradable

Die genannten Daten und Angaben beziehen sich auf den (die) technischen Wirkstoff(e).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Physiko- und photochemische Elimination: keine Daten bekannt

Bioabbaubarkeit: Die Einzelkomponenten sind biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Reichert sich in Organismen nicht an.

12.4 Mobilität im Boden:

keine Daten bekannt

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Die Inhaltsstoffe in dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Keine weiteren Daten bekannt.

Weitere ökologische Hinweise:

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt. Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

a) Behälter und Verfahren für die Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß EG-Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

Produkt-/Verpackungsentsorgung:

EAK/AVV-Abfallschlüssel:

07 06 01 Abfälle aus Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln – wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

20 01 29 Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Verpackung:

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren und können an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen, z.B. Duales System übergeben werden.

b) Physikalischen/chemischen Eigenschaften, die die Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:

Siehe Abschnitt 9

c) Angaben zur Entsorgung über das Abwasser:

Keine Entsorgung über das Abwasser.

d) Zusätzliche Hinweise:

Nicht mit anderen Abfällen vermischen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer 3264

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

UN 3264 Kl. 8; C1; III/3, ätzender saurer anorganischer flüssiger Stoff, n.a.g.; Reinigungsmittel enthält

Phosphorsäure

UN 3264 Kl. 8; C1; III/3, corrosive liquid, acidic, inorganic, n.o.s. contains

Phosphoric acid

14.3 Transportgefahrenklassen: 8

Klassifizierungscode: C1

14.4 Verpackungsgruppe: III Tunnelbeschränkungscode: E

14.5 Umweltgefahren:

ADR nein

IMDG nein

Marine pollutant: nein

EMS-Nummer: F-A, S-B

IATA: Das Produkt unterliegt auch der IATA. Bei Bedarf bitte beim Inverkehrbringer nachfragen.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

SVHC-Stoffe gemäß Kandidatenlisten der REACH-Verordnung Art 59 im Erscheinungsdatum des Sicherheitsdatenblattes:

keine Verunreinigungen > 0,1%

Nationale Vorschriften

Die Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuschG) und arbeitender Jugendlichen (JArbSchG) sind zu beachten.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung Luft (TA-Luft): Unterliegt nicht der TA-Luft.

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrenstoffen

TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

DGUV-R 101-018 Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln

DGUV-R 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

DGUV-I 213-070 "Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe"

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

VOC-Wert (in g/l): 40 g/Liter (berechnet)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

a) Hinweise auf Änderungen

* Daten gegenüber der Vorversion geändert

b) Verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures
DNEL	Derived No-Effect Level (REACH)
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EAK/AVV	Europäische Abfallartenkatalog / Abfallverzeichnisverordnung
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
EG	Europäische Gemeinschaft
EMS	Emergency Schedule
GGVS	Gefahrgutverordnung Straße
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
lh	low hazard (niedrige Gefahr)
mh	medium hazard (mittlere Gefahr)
nhi	no hazard identified (keine Gefahr erkannt)
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PCB	Polychlorierte Biphenyle
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklasse
n.a.	nicht anwendbar
keiner	Daten wissenschaftlich nicht nötig/praktikabel
k.A.	keine Angaben / nicht schlüssige Angaben
hu	hazard unknown (unbekannte Gefahr)
hh	high hazard (große Gefahr)

c) Literaturangaben und Datenquellen

Die angegebenen Rohstoffdaten basieren auf den Angaben der Vorlieferanten, auf Angaben in Fachliteratur und/oder aus Angaben der ECHA (<http://echa.europa.eu/>)

d) Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, inklusive ihrer zuletzt geänderten Verordnung in der zur Erstellungszeit des Sicherheitsdatenblattes gültigen Fassung

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, inklusive ihrer zuletzt geänderten Verordnung in der zur Erstellungszeit des Sicherheitsdatenblattes gültigen Fassung

e) Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gemisch:

SkinCorr. 1A	H314	Ätzwirkung auf die Haut Kategorie 1A	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
MetCorr 1	H290	Korrosiv gegenüber Metallen Kategorie 1	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Technischer Wirkstoff:

MetCorr 1	H290	Korrosiv gegenüber Metallen Kategorie 1	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
AcuteTox. 4 oral	H302	Akute Toxizität Kategorie 4 (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
EyeDam. 1	H318	Schwere Augenschädigung Kategorie 1	Verursacht schwere Augenschäden.
AquaticChronic 3	H412	Chronisch Wassergefährdend Kategorie 3	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EyeIrrit. 2	H319	Augenreizung Kategorie 2	Verursacht schwere Augenreizung.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

f) Hinweise auf geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung (TGRS 555) müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Aufbewahrungszeit der Nachweise beachten.

Empfohlene Einschränkung der Anwendung:

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Die Daten stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.